

# Allgemeine Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen (AVB-F)

(Stand: 09.09.2010)

## 1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen des Auftragnehmers müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 1.3 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Projektprogramm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar.
- Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an das vom Auftraggeber genehmigte Projektprogramm gebunden.
- 1.5 Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

## 2. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und den Projektbeteiligten

- 2.1 Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur der Auftraggeber weisungsbefugt.
- 2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere Projektbeteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen Projektbeteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.4 Der Auftraggeber wird seine Rechte und Pflichten gegenüber anderen Projektbeteiligten nur über den Auftragnehmer ausüben und erfüllen. Der Auftraggeber wird selbst nicht in das Projektgeschehen direkt eingreifen, er ist jedoch gegenüber dem Auftragnehmer weisungsberechtigt. (Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise direkt in das Projektgeschehen eingreifen, so wird der Auftragnehmer unmittelbar danach informiert.)
- 2.5 Der Auftragnehmer vertritt den Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung gegenüber allen Projektbeteiligten. Die Entscheidungsbefugnis verbleibt beim Auftraggeber.
- 2.6 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen Projektbeteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

## 3. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Projektbeteiligte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf für den Auftraggeber keine Verpflichtungen eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und/oder Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf unbeschadet Ziffer 2.3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Projekt beziehen.

## 4. Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kurzfristig und ohne besondere Vergütung über den Stand seiner Leistungen

und die das Projekt betreffenden Unterlagen Auskunft zu geben.

## 5. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 5.1 Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf dem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

## 6. Urheberrecht

- 6.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das im Vertrag genannte Projekt nutzen; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören und dessen Hinweise beachten.
- 6.2 Auftraggeber und Auftragnehmer haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Vertragspartners.

## 7. Zahlungen

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden (monatliche) Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen einschließlich Umsatzsteuer, gewährt.
- 7.2 Das Honorar für die vereinbarten Leistungen wird fällig, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Rechnung eingereicht hat.

## 8. Kündigung

- 8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Projekt nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, findet folgende Ziffer 8.3, Satz 1, mit der Maßgabe Anwendung, dass ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers von diesem differenziert nachzuweisen ist.
- 8.2 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- 8.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den Ziffern 4 bis 6 unberührt.

## 9. Haftung und Verjährung

- 9.1 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er dem Auftraggeber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlens zugesicherter Eigenschaften den verursachten Schaden in voller Höhe zu ersetzen.
- 9.3 Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
- 9.4 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

## 10. Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.

**Allgemeine Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen (AVB-F)**  
(Stand: 09.09.2010)

---

10.2 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

10.3 Unbeschadet vorstehender Ziff. 10.2 können die Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung vereinbaren.

**11 Werkvertragsrecht**

11.1 Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

**12 Ergänzungsbestimmungen**

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

12.2 Falls eine Vertragsbestimmung unwirksam ist oder sich eine Lücke im Vertrag befindet, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine andere ersetzt, eine fehlende eingefügt, die dem in dem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien und dem Sinn des Vertrages gerecht wird.